



Fachbereich WD 7

Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

1. Statistiken zu Unterhaltszahlungen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlicht jährlich einen Familienreport. Dieser ist eine umfassende Bestandsaufnahme der Lebenssituation von Familien in Deutschland, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen Trends, der Familienpolitik und zukünftigen Herausforderungen befasst. Der Bericht enthält Daten aus amtlichen Statistiken, Studien und Umfragen und dient als Grundlage für die Familienpolitik der Bundesregierung. Dabei wird auch die Situation von Alleinerziehenden und deren Unterhaltsansprüchen berücksichtigt.

Gemäß dem Familienreport 2024 gaben 52 Prozent der unterhaltsberechtigten Alleinerziehenden an, dass sie die festgelegten Unterhaltszahlungen für ihre Kinder gar nicht oder nur unvollständig erhielten. Der Bericht liefert jedoch keine abschließenden Informationen über die Zahl der Unterhaltsschuldner oder die Vollstreckungsquote.

Darüber hinaus sind keine Statistiken zu anderen Arten von Unterhaltsschulden, wie etwa Ehegatten-, Trennungs- oder Familienunterhalt, verfügbar.

2. Vollstreckung von Unterhaltsschulden

Existiert ein vollstreckbarer Titel (z.B. Urteil, notarielle oder Jugendamtsurkunde, Vergleich), können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Lohn- oder Kontopfändigung gegen den Unterhaltspflichtigen betrieben werden. Das Gehalt des Unterhaltspflichtigen kann direkt beim Arbeitgeber gepfändet werden, um den Unterhalt zu sichern.

Die Pfändbarkeit eines Unterhaltsanspruchs richtet sich nach § 850d der Zivilprozeßordnung (ZPO). Hierbei sind die üblichen Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen gemäß § 850c ZPO nicht anzuwenden. Es muss dem Unterhaltspflichtigen lediglich so viel von seinem Einkommen belassen werden, wie er für seinen eigenen notwendigen Lebensunterhalt sowie zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber anderen vorrangigen Gläubigern oder zur gleichmäßigen Befriedigung von gleichrangigen Berechtigten benötigt. Darüber hinaus unterliegt auch das sogenannte erweiterte Arbeitseinkommen – etwa Überstundenvergütungen,

Urlaubs- und Weihnachtsgeld – gemäß § 850a Nr. 1, 2 und 4 ZPO der Pfändung, soweit diese Bezüge nicht bereits zur Hälfte pfändbar sind (Nr. 1) oder insoweit, als sie den Rahmen des Üblichen (Nr. 2) bzw. die dort festgelegte Höchstgrenze (Nr. 4) übersteigen.

Zusätzlich kann das Gericht den Unterhaltpflichtigen verpflichten, Auskunft über sein Einkommen und Vermögen zu erteilen (§ 1605 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Kommt der Unterhaltpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Gericht Zwangsmittel anordnen, um die Auskunftserteilung durchzusetzen.

3. Strafrechtliche Konsequenzen bei der Verletzung von Unterhaltpflichten

Die Verletzung der Unterhaltpflicht ist gemäß § 170 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Nach § 170 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich einer gesetzlichen Unterhaltpflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre.

Voraussetzung für die Strafbarkeit ist das Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltpflicht. Diese umfasst sämtliche Arten von Unterhaltsverpflichtungen – also Familien-, Ehegatten-, Trennungs-, Kindes- und Elternunterhalt. Ob eine solche Pflicht besteht, richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zivilgerichtliche Statusentscheidungen, wie beispielsweise die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft (§ 1600d BGB), vormundschaftsgerichtliche Beschlüsse (§§ 1752, 1763, 1771 BGB) oder Entscheidungen zur Auflösung einer Ehe, entfalten dabei Bindungswirkung für die Strafgerichte.

Darüber hinaus muss der Unterhaltpflichtige leistungsfähig sein. Leistungsfähig ist, wer in der Lage ist, den geschuldeten Unterhalt zu zahlen, ohne dadurch seinen eigenen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. Der sogenannte Selbstbehalt umfasst den Betrag, den der Verpflichtete benötigt, um seine eigene materielle Existenz zu sichern. Schließlich muss die ausgebliebene Unterhaltszahlung den Lebensbedarf des Berechtigten tatsächlich oder potenziell gefährden.

Gemäß § 170 Abs. 2 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt. Dies stellt eine Qualifikation des Grundtatbestandes in § 170 Abs. 1 StGB dar.

4. Unterstützungsmöglichkeiten für Gläubiger nach erfolgloser Zwangsvollstreckung

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) kann das Kind, vertreten durch den alleinerziehenden Elternteil, bei der zuständigen Behörde einen Vorschuss auf ausbleibende Unterhaltszahlungen beantragen. Anspruchsberechtigt sind gemäß § 1 UhVorschG Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner dauerhaft getrennt lebt und vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Mindestunterhalt erhalten.

Der Mindestunterhalt bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 UhVorschG in Verbindung mit § 1612a Abs. 1 BGB. Die Leistung kann somit bereits beantragt werden, sobald Unterhaltszahlungen ausbleiben. Ein erfolgloses Vollstreckungsverfahren ist mithin nicht erforderlich.

Die Behörde macht den gezahlten Unterhaltsvorschuss anschließend im Wege des Rückgriffs selbstständig beim unterhaltpflichtigen Elternteil geltend.

Die aktuellen Daten zu Umfang und Erfolgsquoten der Rückgriffe nach Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen wurden im Jahr 2018 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erhoben. Erfasst wurde, in welchen Fällen der Staat nach der Zahlung von Unterhaltsvorschuss an alleinerziehende Elternteile für Kinder bis zum 18. Lebensjahr Rückgriff nehmen konnte. Im Dezember 2018 erhielten 805.799 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen. In 44 Prozent dieser Fälle war ein Rückgriff nicht möglich – etwa aufgrund zu geringen Einkommens oder fehlender Erwerbstätigkeit des Unterhaltpflichtigen. In weiteren 10 Prozent der Fälle konnte der Vorschuss nur teilweise vollstreckt werden, da das Einkommen des Verpflichteten nicht ausreichte. Bei rund 7 Prozent war ein Rückgriff infolge von Insolvenz oder Tod voraussichtlich ausgeschlossen. In den verbleibenden 25 Prozent wurden die Vorschüsse bereits vollständig oder teilweise zurückgezahlt oder eine Rückzahlung stand zu erwarten.

Quellen:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familienreport 2024, abrufbar unter: [Familienreport 2024](#).
- Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, abrufbar unter: [ZPO - Zivilprozessordnung](#).
- Flockenhaus, in: Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2025, § 850d ZPO Rdn. 4.
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, abrufbar unter: [StGB - Strafgesetzbuch](#).
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, abrufbar unter: [BGB - Bürgerliches Gesetzbuch](#).
- Ritscher, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 170 StGB Rdn. 24 ff., 38 und 53.
- Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, abrufbar unter: [UhVorschG - Unterhaltsvorschussgesetz](#).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Neue Statistik zur Unterstützung Alleinerziehender durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG), abrufbar unter: [BMFSFJ - 2018](#).
